



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Doris Achelwilm
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Caren Marks
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin
TEL +49 (0)30 18555-1100
FAX +49 (0)30 18555-41100
E-MAIL Caren.Marks@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de
ORT, DATUM Berlin, den 26. Januar 2021

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung
hier: Arbeitsnummern 1/310 -1/311

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/310:

Welche Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen LSBTIQ* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie weitere queere Personen) werden von der Bundesregierung zum Zweck der Umsetzung der am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getretenen Istanbul-Konvention getroffen, die die Staaten ausdrücklich dazu verpflichtet, die besonderen Bedürfnisse „schutzbedürftiger Personen“ (Art. 12) zu berücksichtigen, worunter auch „Homosexuelle, Bisexuelle und Transsexuelle“ fallen?

Antwort:

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben, in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen. Die Durchführung des Übereinkommens ist dabei ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität sicherzustellen.



SEITE 2 Für die Vorhaltung von Schutz- und Beratungsangeboten für von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene sind primär die Länder zuständig. Solche Angebote stehen auch für LSBTIQ* offen. Eine detaillierte Übersicht über Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist im ersten deutschen Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention dargestellt, der unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/160138/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf> zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung stärkt zudem den Schutz von geflüchteten LSBTIQ*, Frauen, Kindern und weiteren vulnerablen Personen vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften und setzt dazu ihre vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit UNICEF und weiteren Partnern seit 2016 durchgeführte Initiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" fort. Der Schutz vor Gewalt bezieht sich dabei auf alle Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt. Im Rahmen der Initiative fördert das BMFSFJ seit 2019 unter anderem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz über das Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften". Die im Rahmen der Initiative entwickelten "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" dienen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten und liegen seit Oktober 2018 in dritter Auflage unter anderem mit einem Annex zu LSBTIQ*-Geflüchteten vor.

(<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>)

Auch Beratung, Information und Akzeptanzförderung können zum Schutz vor Gewalt beitragen. Auf dem Regenbogenportal des BMFSFJ (<https://www.regenbogenportal.de/>) befindet sich ein Überblick über bundesweite Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen für LSBTIQ*.



SEITE 3

Im Informationsbereich für Fachkräfte wird Basiswissen zu den Themen Recht und Schutz vor Diskriminierung und Gewalt speziell für Menschen aufbereitet, die in ihrem Arbeitsalltag auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wirksam werden können. Informationstexte gehen auf unterschiedliche Gewaltaspekte ein und tragen zur Sensibilisierung und Unterstützung bei. Zudem geben gesonderte Seiten Auskunft zu den LSBTIQ*-Aktivitäten des Bundes und der Länder.

In Bezug auf Präventionsmaßnahmen wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1/479 der Abgeordneten Ulle Schauws (siehe Bundestagsdrucksache 19/17175, Nr. 44) verwiesen.

Das in 2013 von der Bundesregierung eingerichtete bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet nach wie vor rund um die Uhr Unterstützung und Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen an. Das Hilfetelefon steht insofern auch lesbischen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Frauen als Anlaufstelle zur Verfügung. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 können sich neben betroffenen Frauen auch Angehörige, Freunde und Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Das kostenfreie, anonyme und barrierefreie Angebot steht in 18 Sprachen an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Es ist auch online unter www.hilfetelefon.de erreichbar.

Darüber hinaus ist, soweit es sich um unmittelbare Gefährdungen für Leib oder Leben der betroffenen Personen handelt, die jeweilige Landespolizei für die zu treffenden Maßnahmen einer angemessenen Gefahrenabwehr zuständig.

Die einschlägigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) dienen dem Schutz vor Gewalt unabhängig von der sexuellen Orientierung oder dem Geschlecht der betroffenen Person. Körperliche Übergriffe werden insbesondere durch die Strafvorschriften über die Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) erfasst. Ehrverletzende Äußerungen, im realen Leben oder im Internet, können durch die Strafvorschriften über die Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) geahndet werden.



Handelt die Täterin oder der Täter aus Hass gegen eine Person auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts, kann dieser Beweggrund im Rahmen der Strafzumessung angemessen berücksichtigt werden (§ 46 Absatz 2 StGB).

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) nimmt die Anbieter sozialer Netzwerke bei der Bekämpfung von Hasskriminalität stärker in die Pflicht. Es verpflichtet die Anbieter sozialer Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzenden im Inland dazu, ein Beschwerdemanagement im Hinblick auf rechtswidrige Inhalte zu betreiben. Verwirklichen solche Inhalte zugleich einen Straftatbestand, der im NetzDG genannt wird, ist der Anbieter des sozialen Netzwerks verpflichtet, den Inhalt auf entsprechende Beschwerden hin zu entfernen oder zu sperren. Dies gilt etwa dann, wenn der betreffende Inhalt eine Beleidigung, eine Verleumdung, eine üble Nachrede oder eine Bedrohung darstellt oder durch Bildaufnahmen der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt wurde; erfasst sind in diesen Konstellationen also auch geschlechtsspezifisch motivierte Delikte.

Ferner ist auf die vielfältigen Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes zu verweisen. Im Oktober 2020 ist die zentrale Opferschutzplattform (Hilfe-Info.de) im Internet gestartet. Damit wird der Zugang zu Informationen für Betroffene erleichtert. Die Opferschutzplattform beinhaltet Informationen zu allen opferrechtlichen Belangen nach einer Straftat, u. a. zu Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten, finanziellen, praktischen, psychologischen und rechtsmedizinischen Unterstützungsleistungen und zum Ablauf von Strafverfahren. Die Informationen sind auch nach bestimmten Betroffenenengruppen und/oder deliktsspezifisch gebündelt. Über den Beratungs-Stellen-Finder können Betroffene eine Opferhilfeeinrichtung in ihrer Nähe suchen. Die Opferschutzplattform enthält auch zahlreiche Video- und Audiointerviews sowie Erklärvideos, um die Informationen für Betroffene leicht zugänglich zu machen.

Das Opferentschädigungsrecht wurde mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 umfassend reformiert und in das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) überführt.



SEITE 5

Das neue Gesetz sieht wesentliche Verbesserungen für Betroffene vor, unter anderem wurden die finanziellen Leistungen für Opfer von Gewalttaten deutlich angehoben und die psychotherapeutische Unterstützung und Leistungen im Fall der Pflegebedürftigkeit weiter verbessert. Während das neue Gesetz in vielen Teilen im Jahr 2024 in Kraft treten wird, sind die Regelungen zu den Traumaambulanzen bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Frage Nr. 1/311:

Welche statistischen Daten zu Gewalt gegen LSBTIQ* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie weitere queere Personen) stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt, die besonders LSBTIQ* betreffen, zu sammeln und zu analysieren, und so der in der Istanbul-Konvention formulierten Verpflichtung gemäß Art. 11 nachzukommen, „in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Form von Gewalt zu sammeln“?

Antwort:

Die Erfassung entsprechender Straftaten erfolgt im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Damit entspricht die Bundesregierung den Forderungen der Istanbul-Konvention. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1/479 der Abgeordneten Ulle Schauws (siehe Bundestagsdrucksache 19/17175, Nr. 44) wird verwiesen.

Die Bundesregierung unternimmt darüber hinaus Anstrengungen, um die Datenlage im Bereich der Justiz zu verbessern. Zu diesem Zweck soll zukünftig die neue Justizstatistik zur Hasskriminalität beitragen. Bereits seit 2018 werden in den Ländern statische Daten zu Strafverfahren wegen Hasskriminalität und zu deren Erledigung erhoben. Straftaten sind für Zwecke dieser Statistik unter anderem dann der Hasskriminalität zuzuordnen, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität gerichtet sind und die Tathandlung



SEITE 6 damit im Kausalzusammenhang steht. Entsprechende Strafverfahren werden in der Statistik zur Hasskriminalität gesondert ausgewiesen. Das Bundesamt für Justiz wird die Daten zu einem Bundesergebnis zusammenstellen. Bislang liegen jedoch noch keine Bundesergebnisse der neuen Statistik vor, da noch nicht alle Länder die erforderlichen Daten geliefert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Caren Marks